

U r k u n d e n
die beizubringen sind

von Österreichern
bei Eheschließung in der Schweiz

von Schweizern
bei Eheschließung in Österreich

I.

von Verlobten, die ledig und handlungsfähig sind,

- | | |
|--|---|
| <p>1. Nachweis des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich,</p> <p>2. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, die nicht länger als sechs Monate zurückliegt,</p> <p>3. Heiratsurkunde der Eltern (für Verlobte, die unehelich geboren sind: Geburtsurkunde der Mutter),</p> <p>4. Staatsbürgerschaftsnachweis.</p> | <p>1. Nachweis des Wohnsitzes,</p> <p>2. Zivilstandsausweis des Zivilstandsamtes des Heimatortes, Gültigkeitsdauer: sechs Monate,</p> <p>3. Bescheinigung des österreichischen Standesbeamten, daß die Verlobten das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung beantragt haben.</p> |
|--|---|

II.

von Verlobten, die beschränkt handlungsfähig oder nicht ehemündig/minderjährig oder entmündigt sind

(zusätzlich zu I.)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Bräutigam zwischen 18 und 21, Braut unter 16 Jahren: Beschluß des österreichischen Vormundschaftsgerichtes über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit,</p> <p>2. Braut unter 21 Jahren, sofern sie nicht durch Gerichtsbeschluß aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt worden ist: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter, Vormund),</p> <p>3. bei beschränkter Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.</p> | <p>1. Bräutigam zwischen 18 und 20, Braut zwischen 17 und 18 Jahren: Ehemündigerklärung durch schweizerische Kantonsregierung,</p> <p>2. Braut zwischen 18 und 20 Jahren: Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter, Vormund),</p> <p>3. bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.</p> |
|--|--|

III.

von Verlobten, die verheiratet waren
(zusätzlich zu I.)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Nachweis der Auflösung oder Nichtigklärung der früheren Ehen (Sterbeurkunde, mit Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Beweisführung des Todes des anderen Ehegatten sowie über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der früheren Ehen, Heiratsurkunden der früheren Ehen; sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, Bescheid des Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung),</p> <p>2. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von zehn Monaten seit Auflösung oder Nichtigklärung der früheren Ehe: Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit durch den Standesbeamten,</p> <p>3. bei Scheidung der früheren Ehe wegen Ehebruches mit dem anderen Verlobten: Befreiung vom Eheverbot des Ehebruches,</p> <p>4. bei Schwägerschaft in gerader Linie: Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft.</p> | <p>1. Familienschein des Zivilstandsamtes des Heimortortes an Stelle von I., 2., Gültigkeitsdauer: sechs Monate,</p> <p>2. bei Scheidung der letzten Ehe: Rechtskräftiges Urteil, wenn die Scheidung noch nicht drei Jahre zurückliegt,</p> <p>3. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung oder Ungültigklärung der früheren Ehe: Abkürzung der Wartezeit durch den schweizerischen Richter.</p> |
|---|---|

Können Urkunden nicht beigebracht werden, so sind beweiskräftige Ersatzurkunden beizubringen. Können auch Ersatzurkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Verlobte eine eidesstattliche Erklärung abgeben; die Unterschrift muß von dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten beglaubigt sein. Die Beurteilung der Frage, ob die Ersatzurkunde oder eine eidesstattliche Erklärung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Standesbeamten/der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatstaates.